



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

BAföG

Mehr für dich

Jetzt auch online beantragen

Das BAföG

Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung



Mehr Chancen für alle

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAFöG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen und Hochschulen zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Seit 1971 wurden Millionen Jugendliche und junge Erwachsene gefördert und konnten so ihre ganz persönliche Erfolgsgeschichte schreiben.

Mit dem 25. BAFöG-Änderungsgesetz hat der Bund zum Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAFöG übernommen und damit die Länder dauerhaft um rund 1,17 Milliarden Euro jährlich entlastet, um ihnen einen zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen.





Das BAföG

Seit über 40 Jahren garantiert das BAföG, dass sich Schülerinnen, Schüler und Studierende eine Ausbildung finanzieren können, die ihren Interessen und Neigungen entspricht. Die Förderung wurde kontinuierlich ausgebaut: Die Bedarfssätze sind gestiegen und Einkommensfreibeträge wurden erhöht. Derzeit liegt zum Beispiel der Wohnzuschlag für nicht bei den Eltern wohnende Studierende bei 250 Euro pro Monat. Maximal 450 Euro pro Monat können Geförderte hinzuverdienen, ohne dass es auf ihre Förderung angerechnet wird.

Außerdem wird eigenes Vermögen bis zu 7.500 Euro nicht auf das BAföG angerechnet. Damit wird beispielsweise gewährleistet, dass BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger mit eigenem Auto bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro von einer Vermögensanrechnung verschont bleiben, wenn sie über keine sonstigen Vermögenswerte verfügen.

Wer kann gefördert werden?

Wichtige Voraussetzungen für die BAFÖG-Förderung sind:

Staatsangehörigkeit

Deutsche können gefördert werden, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-Bürgerinnen und -Bürger (etwa nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland) und zum Beispiel Menschen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt sind oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

Ausbildungseignung

Antragstellerinnen und -steller müssen keine besondere Eignung für die gewählte Ausbildung vorweisen. Maßgeblich ist der Leistungsstand, den die jeweiligen Studien- oder Ausbildungsordnungen für ausreichend halten.

Altersgrenze

Die Antragstellerinnen und -steller dürfen bei Ausbildungsbeginn maximal 30 Jahre alt sein (bei Masterstudiengängen höchstens 35 Jahre). Ausnahmen gelten zum Beispiel für Antragstellerinnen und -steller mit Kindern unter zehn Jahren.

Ausführliche Informationen zu den Fördervoraussetzungen gibt es unter:
www.bafög.de





Was kann gefördert werden?

Mit dem BAföG werden in der Regel Erstausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (ab Klasse 10), an Kollegs, Akademien und Hochschulen bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss gefördert – auch bei Aufenthalten im Ausland. Die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen ist ebenfalls förderungsfähig.

Grundsätzlich gilt: Die Förderung kann lediglich für die Erstausbildung beantragt werden. Die Förderung einer Zweitausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Wer die Studienfachrichtung wechselt oder ein Studium abbricht, kann in einem anderen Ausbildungsgang nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert werden.

Gefördert werden auch Studiengangkombinationen, insbesondere aus Bachelor- und Masterstudiengängen.

Auslandsförderung

Häufig wird auch ein Ausbildungsaufenthalt im Ausland durch BAföG gefördert, zum Beispiel Auslandsschuljahre bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, Gesamtschulen, Fach- oder Fachoberschulen. Bei Studierenden sind neben Studienaufenthalten auch Praktika im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig.

Mindestens sechs Monate vor einem geplanten Auslandsaufenthalt sollte man BAföG beantragen, damit frühzeitig Planungssicherheit besteht.

Förderung konkret: So wird das BAföG berechnet

Wie viel BAföG man monatlich bekommt, hängt von der jeweiligen Ausbildung, den persönlichen Lebensumständen und den finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familie ab. Da jede und jeder unterschiedliche Voraussetzungen mitbringt, ist es wichtig, sich individuell beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen, um zu erfahren, wie hoch der eigene BAföG-Anspruch wirklich ist.

Der Höchstsatz für Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, liegt derzeit bei 735 Euro im Monat.

Familienabhängigkeit

In der Regel wird das BAföG abhängig vom Einkommen der Familie gezahlt. Ausnahmen gelten für besondere Gruppen von Auszubildenden, bei denen das Gesetz auf Grund ihres Lebensalters, ihres Ausbildungsstands und ihrer früheren Erwerbstätigkeit unterstellt, dass die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind.

Kinderbetreuungszuschlag

Antragstellerinnen und -stellern mit Kindern unter zehn Jahren kann ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden. Er beträgt monatlich 130 Euro für jedes Kind.

Rückzahlung: Was, wann und wie viel?

Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG als Vollzuschuss. Sie müssen also nichts zurückzahlen. Studierende sowie Schülerinnen und Schüler an Höheren Fachschulen und Akademien erhalten in der Regel eine Hälfte der Förderung als Zuschuss und eine Hälfte als zinsloses Darlehen. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer und ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

Beispielrechnungen zum BAföG sowie ausführliche Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten finden Sie unter: www.bafög.de

Die individuelle Förderungshöhe wird erst bei Antragstellung ermittelt.

Antragstellung: Viele Wege führen zum BAföG

Je nach Ausbildungsart gibt es unterschiedliche Stellen, bei denen Studierende, Schülerinnen und Schüler BAföG beantragen können.

Studierende: Das Studentenwerk der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind.

Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien: Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- bzw. Kreisverwaltung am Ort der Ausbildungsstätte.

Schülerinnen und Schüler: Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- bzw. Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Auszubildenden.

Anträge können in Papierform oder auch online gestellt werden.

Informationen zu den Zuständigkeiten der einzelnen Ämter für Ausbildungsförderung finden Sie unter anderem im Internet unter: www.bafög.de



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmbf.de>
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

August 2018

Text

BMBF/familie redlich AG Agentur für
Marken und Kommunikation Berlin

KOMPAKTMEDIEN Agentur für
Kommunikation GmbH Berlin

Gestaltung

familie redlich AG Agentur für Marken
und Kommunikation Berlin

KOMPAKTMEDIEN Agentur für
Kommunikation GmbH Berlin

Druck

BMBF

Bildnachweis

Titel, S. 2, 3, 4, 5, 7: AdobeStock

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

www.bmbf.de